

Erläuterungen und Hinweise zur Führung des Bestandsregisters für Schafe und Ziegen

Das Bestandsregister ist nach Art. 5 der VO(EG) Nr. 21/2004 stets auf dem aktuellen Stand zu halten und muss der Anlage 11 der ViehVerkV entsprechen. In Niedersachsen ist das umseitige Formular gleichermaßen verwendbar. Bitte fertigen Sie eine ausreichende Anzahl Kopien und bewahren Sie die Kopiervorlage auf.

Das Bestandsregister muss chronologisch aufgebaut und mit Seitenzahlen versehen sein. Es kann in gebundener Form, als Loseblattsammlung oder elektronisch geführt werden. Die Eintragungen sind unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeiten in dauerhafter Weise vorzunehmen. Das Bestandsregister ist mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde, für weitere 3 Jahre aufzubewahren.

Ergänzende Ausführungshinweise

Teil A - Angaben zum Betrieb:

- Nutzungsart: Grundsätzlich sind Mehrfachnennungen möglich, jedoch sollte hier der Schwerpunkt der Nutzungsart angegeben werden.

Teil C - Angaben zu im Betrieb geborenen und / oder verendeten Schafen und Ziegen:

Dieser Teil wird erst ab dem 31.12.2009 verbindlich, da dieser Teil an das Datum der verbindlichen Einführung der elektronischen Kennzeichnung gekoppelt ist.

- Erfassung des Altbestandes: Alle Zuchtschafe/-ziegen können mit dem Bestandskennzeichen erfaßt werden (Spalten 2 und 3); es bedarf keiner Umkennzeichnung dieser "Alttiere".
- Im Bestand geborene Lämmer sind spätestens mit 9 Monaten oder vor dem Verbringen aus dem Betrieb mit den erforderlichen Angaben im Bestandsregister zu erfassen: Zuchttiere mit der Individualkennzeichnung, Schlachtlämmer, die unter 12 Monaten im Inland geschlachtet werden, mit der Bestandskennung in Spalte 2. Zusätzlich die Angabe in Spalte 4 (für alle ab dem 01.01.2008 geborenen Tiere) und ggf. Spalte 5.
Soweit die Angaben identisch sind, können mehrere Tiere in einer Zeile zusammengefaßt werden.
- Verendete Tiere werden mit den erforderlichen Angaben in Spalte 2 und 6 vermerkt.
- Verendete Lämmer, die noch nicht gekennzeichnet werden müssen (z.B. 14 Tage alt), müssen nicht in das Bestandsregister aufgenommen werden.
- Für Herdbuchzuchtbetriebe kann Teil C durch die Vorlage des Zuchtbuches ersetzt werden, sofern dort alle Angaben enthalten sind.

